

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Aktuelles aus dem Projekt</b> .....	<b>1</b>
Barrierefreiheit in der E-Gesetzgebung .....	1
5 Fragen an: Die Maßnahmenverantwortung der E-Gesetzgebung.....	3
Legistinnen und Legisten für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung gesucht.....	4
<b>Kontaktmöglichkeiten</b> .....	<b>5</b>
Newsletter erhalten oder abbestellen .....	5
Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung.....	5
Weiterführende Links.....	5

10. Ausgabe vom 28.07.2021

## Vorwort

### Herzlich willkommen zum Newsletter der E-Gesetzgebung!

Dieser Newsletter informiert Sie regelmäßig über **Fortschritte und Hintergründe** der IT-Maßnahme „Elektronisches Gesetzgebungsverfahren des Bundes“ (E-Gesetzgebung). Am Ende des Newsletters finden Sie Links mit weiterführenden Informationen zur E-Gesetzgebung sowie Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen oder zum fachlichen Austausch.

## Aktuelles aus dem Projekt

### Barrierefreiheit in der E-Gesetzgebung

Im heutigen Newsletter stellen wir den Themenkomplex der Barrierefreiheit vor. Neben erläuternden Ausführungen zur Barrierefreiheit im Allgemeinen verdeutlichen wir die konkrete Anwendung des Themas in der IT-Maßnahme E-Gesetzgebung und gehen auf die verschiedenen Aktivitäten ein, mit denen das Ziel der vollumfänglichen Barrierefreiheit der E-Gesetzgebung verfolgt wird.

### Was bedeutet Barrierefreiheit?

Die meisten Menschen können mit dem Begriff Barrierefreiheit sicher etwas anfangen. Barrierefreiheit wird häufig vor allem mit breiten Türen, Rampen statt Treppen und

akustischen Signalen an Fußgängerampeln assoziiert. Es geht aber um viel mehr als das: Barrierefreiheit heißt, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Dies gilt auch für Softwareprodukte: Die IT-Lösung E-Gesetzgebung wird so gestaltet, dass sie auch von Menschen mit körperlichen Einschränkungen bedient werden kann. Dies erfordert die Umsetzung besonderer Anforderungen in der Entwicklung. Zum Beispiel werden Alternativtexte für Grafiken hinterlegt, Kontraste von Inhalten entsprechend eingestellt und die Bedienbarkeit mit der Tastatur und Screenreadern implementiert.

### **Wer stellt Barrierefreiheit in der E-Gesetzgebung sicher?**

Die Anforderungen an Barrierefreiheit sind vielfältig und komplex. Alle Mitarbeitenden der Maßnahme E-Gesetzgebung sind involviert, um Barrierefreiheit kontinuierlich mitzudenken. Zusätzlich wird die Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in der E-Gesetzgebung in einer Verantwortlichkeit gebündelt. Frau Sandra Graf aus dem Projektteam koordiniert in der Funktion als „Product Owner Querschnitt“ diese Maßnahmen.

### **Welche Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit werden verfolgt?**

Die Aktivitäten zur Umsetzung der Barrierefreiheit innerhalb der E-Gesetzgebung können in vier Säulen zusammengefasst werden:

**1. Erarbeitung und Einhaltung von Richtlinien:** Auf Basis gesetzlicher Grundlagen und dem Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit der Dienstekonsolidierung wurden übersichtliche, adressatengerechte Leitfäden für Product Owner, UX/UI Design, Softwareentwicklung und Autorinnen und Autoren von Arbeitshilfen formuliert und kommuniziert, die in der Entwicklung durchgehend berücksichtigt werden.

**2. Regelmäßige Prüfung des aktuellen Standes der Barrierefreiheit:** Eine externe Barrierefreiheitstesterin prüft in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der Barrierefreiheit in den Entwicklungsständen der E-Gesetzgebung. Zusätzlich wird ihre Expertise durch ebenfalls regelmäßige Termine mit den Entwicklerinnen und Entwickler und dem UX/UI-Team direkt in die Entwicklung einbezogen.

**3. Einsteuerung der Fehlerbehebung in die Sprints der agilen Entwicklung:** Identifizierte Lücken hinsichtlich der Barrierefreiheit werden kontinuierlich in die Entwicklung eingesteuert und somit innerhalb der zweiwöchigen Sprints behoben.

**4. Einbindung der Interessenvertretungen:** Die Interessenvertretungen werden gemäß des Standardvorgehensmodells zur „Einbindung der Gremien in die Maßnahmen der Dienstekonsolidierung“ eingebunden. Zusätzlich sind Barrierefreiheit-Tests mit betroffenen Personen aktuell in Planung.

Die IT-Lösung E-Gesetzgebung ist noch nicht vollständig fehlerlos barrierefrei bedienbar. In ihrer finalen Version wird die Barrierefreiheit der E-Gesetzgebung sichergestellt sein.

## 5 Fragen an: Die Maßnahmenverantwortung der E-Gesetzgebung



Die Maßnahmenverantwortung der E-Gesetzgebung fungiert als zentral verantwortliche Stelle und übernimmt die Aufgaben der Projektleitung im hybriden Projektmanagement des Softwareentwicklungsvorhabens. Bei der Maßnahmenverantwortung als steuernder Instanz laufen alle Fäden zusammen. Sei es Haushaltsplanung, Controlling, Gremien- und Key-User-Management, Projektkommunikation sowie die übergreifende Ausrichtung der technischen Entwicklung. Die Maßnahmenverantwortung definiert die strategische Ausrichtung der Maßnahme und steuert richtungsweisend sowohl die fachlichen und technischen Vorgänge als auch die Austausch mit Stakeholdern der Maßnahme.

Das heutige Interview führen wir mit Frau Dr. Alena Freigang. Sie hat am 1. Juni 2021 die Maßnahmenverantwortung der IT-Maßnahme E-Gesetzgebung übernommen. Aus diesem Anlass haben wir Frau Dr. Freigang 5 Fragen gestellt und lassen gemeinsam die ersten Wochen ihres Ankommens Revue passieren.

**Frage 1:** Frau Dr. Freigang, Sie sind seit Juni 2021 Maßnahmenverantwortliche der E-Gesetzgebung. Wie war Ihr Start?

**Alena Freigang:** Rückblickend stelle ich fest, dass die Zeit in jeder Hinsicht sehr intensiv war. Ich habe ein Projekt übernommen, welches sowohl fachlich komplex als auch unglaublich spannend ist. Die Bandbreite der Themen ist beeindruckend: von technischen Fragen der Umsetzung bis zur Schaffung der Barrierefreiheit ist von allem etwas dabei. *Tomcat, Responsive Design, Downtimes, Keycloak* und *Arc42* – sehr schnell musste ich mein Vokabular um bisher unbekannte Termini erweitern. Dank der guten Übergabe durch meinen Vorgänger Herrn Michael Jakobs sowie dem Onboarding durch das Projektteam kann ich jedoch von einem gelungenen Start sprechen.

**Frage 2:** Ihr Vorgänger Herr Michael Jakobs hat im vorherigen Interview die enge Verzahnung der E-Gesetzgebung mit anderen Maßnahmen und IT-Lösungen angesprochen. Wie nehmen Sie dies wahr, und welche Themen wollen Sie darüber hinaus gestalten?

**Alena Freigang:** Mit der Dienstekonsolidierung Bund haben wir uns das Ziel gesetzt, nicht nur einzelne IT-Lösungen einheitlich aufzustellen und für die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verfügbar zu machen, sondern auch bei der Entwicklung dieser Lösungen von Synergieeffekten zu profitieren. Wir stehen als

E-Gesetzgebung im engen Austausch mit relevanten IT-Maßnahmen wie etwa PKP, E-Verkündung oder SIB. Genau wie mein Vorgänger Herr Jakobs begrüße auch ich diese Zusammenarbeit und möchte sie unbedingt fortsetzen und wenn möglich sogar intensivieren. Des Weiteren würde ich mich freuen, wenn wir mit dem kontinuierlichen Ausbau der Funktionalitäten auch einen kontinuierlichen Zuwachs der Nutzenden unserer Plattform erleben würden. Das Veränderungsmanagement mit allen dazugehörigen Komponenten wie Schulungen für Beschäftigte, Begleitung der Transition in den einzelnen Häusern sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen werden dabei auf jeden Fall eine bedeutende Rolle spielen.

**Frage 3:** Welche drei Worte assoziieren Sie mit der E-Gesetzgebung?

**Alena Freigang:** Zukunftsorientiert, Blaupause-tauglich, barrierearm und hoffentlich sehr bald barrierefrei.

**Frage 4:** Stichwort Barrierefreiheit. Was ist für Sie das Besondere daran?

**Alena Freigang:** Für mich persönlich ist es besonders, dass wir in Erfüllung des Behindertengleichstellungsgesetzes die Nutzerorientierung der E-Gesetzgebung in jeder Hinsicht und in allen Ausprägungen unter Beweis stellen. Mit der Schaffung einer barrierefreien IT-Lösung leisten wir einen wichtigen Beitrag für die tägliche Arbeit der Verwaltung. Wir nehmen die unterschiedlichsten funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen aller Mitarbeitenden ernst und setzen diese auch um. Folgend dem Auftrag aus dem 9-Punkte-Plan für ein digitales Deutschland von Bundes-CIO Herrn Dr. Richter leisten wir einen großen Beitrag, dass Kolleginnen und Kollegen mit und ohne Einschränkungen in einer digitalen Verwaltung und somit in einer digitalen Rechtsetzung der Zukunft arbeiten können.

**Frage 5:** Was wünschen Sie sich für die Zukunft der IT-Maßnahme, und wo sollte die E-Gesetzgebung aus Ihrer Sicht in 10 Jahren stehen?

**Alena Freigang:** Unter Legistinnen und Legisten wird im Jahr 2031 erzählt, dass die Vorbereitung und Abstimmung von Regelungsentwürfen in der Vergangenheit über Microsoft Word und per E-Mail vorgenommen worden ist. Die meisten halten diese Anekdote für einen Witz. Die E-Gesetzgebung ist längst zu einem IT-Standard in der Rechtsetzung geworden.

**Legistinnen und Legisten für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung gesucht**



Für das **Testen und Gestalten** der neuen Anwendungen und Funktionen **der E-Gesetzgebung** suchen wir **Legistinnen und Legisten aller Erfahrungsstufen** aus den Reihen der an

Gesetzgebungsprozessen beteiligten Institutionen des Bundes, die unser agiles Entwicklungsvorgehen kontinuierlich **begleiten und prägen möchten**.

Den Rahmen für die gemeinsame Gestaltung der E-Gesetzgebung bieten unsere sogenannten **Key-User-Treffen**, die in einem **monatlichen Turnus** stattfinden. Innerhalb dieser Treffen werden die aktuellen **Entwicklungsstände** vorgestellt und **Testläufe** durchgeführt, um das **Feedback, Anregungen und Empfehlungen von potenziellen Nutzenden der E-Gesetzgebung** einzuholen.

Wenn Sie sich von diesem Format angesprochen fühlen und Teil unseres iterativen Entwicklungsprozesses sein möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht an [eGesetzgebung@bmi.bund.de](mailto:eGesetzgebung@bmi.bund.de).

## Kontaktmöglichkeiten

### Newsletter erhalten oder abbestellen



Die vergangenen Newsletter der E-Gesetzgebung finden Sie auf [Verwaltung Innovativ](#). Weitere Interessierte können in unseren Newsletter jederzeit aufgenommen werden. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, reicht eine formlose E-Mail, damit Ihre E-Mail-Adresse aus dem Verteiler gelöscht wird. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Webseite.

### Kontakt zum Projekt E-Gesetzgebung



Sie erreichen das Projekt E-Gesetzgebung wie folgt:

#### **Projektpostfach**

E-Mail: [eGesetzgebung@bmi.bund.de](mailto:eGesetzgebung@bmi.bund.de)

#### **Referatspostfach DG II 6**

E-Mail: [DGII6@bmi.bund.de](mailto:DGII6@bmi.bund.de)

### Weiterführende Links

**E-Gesetzgebung:** <http://egesetzgebung.bund.de/>

**CIO-Bund:** <https://www.cio.bund.de>

**Verwaltung innovativ:** [https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite\\_node.html](https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Startseite/startseite_node.html)

#### **Impressum:**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

E-Mail: [poststelle@bmi.bund.de](mailto:poststelle@bmi.bund.de)

Internet: <http://www.bmi.bund.de>

Alt-Moabit 140

D-10557 Berlin

Telefon: 030 / 18681 - 0

Telefax: 030 / 18681 - 2926